

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Luzern im Wesentlichen aus: Eine Doppelbesteuerung liege hier gar nicht vor. Wenn es auch, wie der Rekurrent behauptete, zu Begründung einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht erforderlich wäre, die Bezahlung einer Steuer in einem andern Kanton nachzuweisen, so müßte doch wenigstens die Steuerpflicht gegenüber einem solchen irgendwie nachgewiesen sein. Daß aber in Zürich, Bern oder München auswärtige Universitätsstudenten vermögenssteuerpflichtig seien, dafür habe der Rekurrent irgend welchen Nachweis nicht erbracht. Wenn Rekurrent an seinem Heimorte im Kanton Luzern nicht besteuert werden könnte, so befände er sich offenbar in der glücklichen Lage, gar kein Steuerdomizil zu besitzen und würde also jeder Besteuerung entgehen. Uebrigens handle es sich nicht um die Polizei- und Staatssteuer, für welche der faktische Aufenthaltsort bestimmend sein möge, sondern um die Armensteuer. Für die Armensteuerpflicht aber komme es nach der luzernischen Gesetzgebung grundsätzlich nicht auf den Wohnsitz sondern auf das Bürgerrecht an. Allerdings können außer dem Kanton wohnende Kantonsbürger in der Regel zu Bezahlung dieser Steuer am Heimorte nicht gehalten werden; allein das habe seinen Grund einfach darin, daß kein Kanton verpflichtet sei, für einen andern Steuerexekutionen zu besorgen. Rekurrent aber habe einen Vermögensverwalter im Kanton Luzern, wo auch sein Vermögen sich befinde; er habe kein neues Steuerdomizil im Armenwesen nachgewiesen und daher dauere das alte im Kanton Luzern befindliche fort, bis er ein neues erworben habe. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob Rekurrent nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung im Kanton Luzern resp. in der Gemeinde Hitzkirch für das Jahr 1885 armensteuerpflichtig sei, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes. Die Beschwerde an das Bundesgericht wird denn auch nicht auf eine Verletzung der Steuergesetze des Kantons Luzern sondern auf eine behauptete bundeswidrige Doppelbesteuerung begründet.

2. Allein eine solche liegt nicht vor. Zum Vorhandensein einer bundeswidrigen Doppelbesteuerung wäre zwar nicht der Nachweis erforderlich, daß Rekurrent für das Jahr 1885 in einem andern Kanton Steuern, insbesondere Armensteuern wirklich bezahlt habe, sondern es würde genügen, wenn nachgewiesen wäre, daß Rekurrent in der betreffenden Zeit überhaupt der Steuerhoheit eines andern Kantons unterworfen gewesen sei. Allein dieser Nachweis mangelt im vorliegenden Falle, denn es ist nicht dargethan, daß die Kantone Zürich oder Bern, in deren Gebiet sich Rekurrent während des Jahres 1885 aufhielt, die Steuerhoheit über bloß vorübergehend für kurze Zeit ihre Universitäten besuchende Studenten kraft ihrer Gesetzgebung beanspruchen; es ist dies auch kaum anzunehmen. Demnach mangelt es aber an einer wesentlichen Voraussetzung der bundeswidrigen Doppelbesteuerung, nämlich an dem Vorhandensein eines Konfliktes zwischen der Steuerhoheit zweier oder mehrerer Kantone.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

62. Urtheil vom 21. November 1885
in Sachen Stadlin.

A. In Nr. 17 des zweiten Jahrganges des Zeitungsblattes „Urner Volksfreund“ vom 28. Februar 1885 erschien unter dem Titel „Aus dem Neufsthal (Corr.)“ folgender Artikel:

„In vorlegter Nummer ihres Blattes wurden wir berichtet, daß ein neues „Gesetz über die Landsgemeinde“ im Entstehen begriffen sei. Das Wort „Landsgemeinde“ weckt in uns jedesmal das Gefühl bitterer Abhängigkeit; es erinnert uns an „Landesunglück, Intriguenspiel und Sklaventhum. Die Nach-

„richt vom Anrücken dieses Gesetzes wurde von manchem Leser „angestaunt und man fragt sich verwundert, ist's doch möglich, „daß man uns mit einem gänzlich unnützen, höchst überflüssigen und für einen großen Theil stimmfähiger Einwohner „eigentlich höhnnenden Gesetze beschenken kann? Wissen unsere „Landesväter nichts Besseres zu schaffen, als leeres Stroh zu „dreschen und einer veralteten, höchst ungerechten Institution, „neuerdings den Stempel der Gesetzmäßigkeit aufzudrücken? Mache „man doch inskünftig den Bundesbehörden nicht mehr den „Vorwurf, sie seten willige Gesetzesfabrikanten, nein, die nutz- „loseten Gesetzesfabrikanten haben wir jetzt im eigenen Kanton. „Sener alten, abgelebten, hysterischen Dame, genannt Lands- „gemeinde, deren wir schon lange aus innerstem Herzensgrunde „den Tod wünschen, will man ein nagelneues Modestück ver- „schaffen. Citles Bestreben! diese Dame, die uns beständig „höhnlachend unseres heiligsten Rechtes verkürzt, sie wird nicht „mehr jung und wenn es eine Gerechtigkeit gibt auf Erden, „so wird diese berüchtigte Person früher oder später das Zeit- „liche segnen müssen. Es wird freilich noch unendlich viel „Wasser der Reuß und des Schächens dem See zufließen, bis „man in gewissen Kreisen zur Erkenntniß gelangt, daß es in „Wirklichkeit nur die in der Nähe von Böglingen wohnenden „Stimmberechtigten sind, welche allen andern Weiterentfernten „das Gesetz machen. Es ist auch bekannt, daß es Leute gibt, „die unsere Landsgemeinde ohne Maß in allen Tonarten ver- „herrlichen nach dem Prinzip: „Eine Hand wäscht die an- „dere.“ Auf alle diese Lobhudeleien antworten wir aber mit „einem kräftigen, tausendfachen, in allen Felsenpalten wieder- „fallenden „Pereat!“

„Man weiß, daß wenige Stimmberechtigte Gelegenheit haben, „wegen der Landsgemeinde auf 1 bis 2 volle Tage von Hause „und den Berufsgeschäften wegubleiben, man weiß, daß vielen „die Möglichkeit genommen ist, 5 bis 10 Franken an Reise- „kosten auszuliegen, um ihr erstes und schönstes Recht aus- „üben zu können und dennoch will man diese unerschütterliche „Wahrheit nicht hören, weil sie nicht „paßt.“ Um unsern „Herren und Obern bessere Erkenntniß dieser Wahrheit beizu-

„bringen, wäre am rathsamsten, man würde sie am Morgen „des ersten Maisontags mit leerem Geldbeutel ins Urseren- „Göschenen- oder Mayenthal versetzen und ihnen alsdann „befehlen: „Heute Nachmittag erfüllt ihr euere Bürgerpflicht „zu Böglingen an der Gant und Abends, zur Zeit wo das „Vieh gefüttert werden muß, sollt ihr wiederum zurück sein!“ „Was für große Augen gäbe dies?!

„Unsere Landsgemeinde betrügt uns nicht bloß um unser „heiligstes Recht und macht uns zu Knechten im Lande der „Freiheit, sondern sie pflanzt auch Buhler um die Gunst ein- „zelner Gemeinden und reißt gewaltsam jede Hochachtung vor „Gesetz und Regierung aus dem Herzen des Volkes.

„Denkt man erst an die vielen dunklen Blätter, die unsere „Landsgemeinde der Geschichte geliefert, und an das eckelhafte „Parteigegänke, das Jahrzehnte hindurch vor allem Volke zum „Besten gegeben wird, so wundert uns bloß, daß wir nicht „schon längst diese die Landeshhre schädigende und das Volk „demoralisirende Institution ins Pfefferland verwiesen.“

B. Wegen dieses Artikels erhob die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri im Auftrage des Regierungsrathes gegen den Drucker und Verleger des „Urner Volksfreund“, Eduard Stadlin von Zug, in Altorf Klage wegen Beschimpfung der Landsgemeinde. Durch Urtheil vom 6. Juni 1885 erkannte das Bezirksgericht in Altorf (in Bestätigung eines Kontumazialurtheils vom 20. April 1885): „Stadlin habe sich einer „groben Verhöhnung und Beschimpfung der höchsten Landes- „behörde schuldig gemacht und sei daher in die Bezahlung „einer Geldbuße von 87 Fr. 91 Cts. (50 Gld.) nebst Gerichtsgeld von 2 Fr. verurtheilt.“ Dieses Urtheil beruht auf den Erwägungen: a. Daß „diese (d. h. die inkriminirte) Veröffentlichung nicht nur als eine unberechtigte Kritik sondern viel- „mehr wesentlich und prinzipiell als ein Pasquill zu betrachten „ist, indem hiedurch die Landsgemeinde, die erste Behörde des „Landes, in höchstem Grade herabgewürdigt, in arger Weise „beschimpft, geschmäht und angegriffen wurde; b. Daß Beklagter, da er die Einsendung angenommen und in dem von ihm „gedruckten Blatte publizirt hat, als der eigentliche Verbreiter

„dieser Schrift zu betrachten ist, um so mehr, da der angebliche „Einsender nicht einmal genannt wurde.“ Als anwendbare Gesetzesstellen sind die Art. 204 und 261, § 10 des uralten Landbuches bezeichnet, welche lauten: Art. 204: „Aller Art „Schmähschriften, Pasquilles, Libelles und Lieder, auch An- „spielungen in Bildern, sowie ärgerliche Bilder sind im Land „sowie auch, wenn einer der Unserigen außer Landes gegen „hiesige Behörden, Stände oder Personen, sich so etwas er- „laubte, bey 50 Gulden, wovon dem Angeber $\frac{1}{3}$ zukommt, „verboten, und so einer hierin allzu ungebührnd und frech „handelte, soll er nach Maßgab noch weiter, selbst auch an Ehr „und Gut bestraft werden.“ Art. 261 § 10: „Wer wider „einen andern Scheltworte ausstößt, oder ihn auf immer eine „Art bey Ehren angreift, soll 10 Gulden Buß dem Land ver- „fallen seyn, und so es bey öffentlichen Versammlungen oder „sonst mit übertriebener Ungebühr geschieht, soll er noch ferner „nach Maßgab bestraft werden....“

C. Gegen dieses Urtheil ergriff Eduard Stadlin den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. In seiner Refurschrift führt er aus, daß die in dem inkriminirten Artikel an der Institution der Landsgemeinde geübte Kritik eine durchaus berechnete und wahre sei, wie dies viele geschichtliche Thatsachen beweisen. An staatlichen Institutionen Kritik auszuüben, deren Mängel aufzudecken u. s. w. sei in einem freien Staate nicht nur Recht, sondern Pflicht des Bürgers und speziell der Presse. Die vom Bezirksgerichte angewendeten Gesetzesstellen seien längst obsolet geworden und seien niemals vom Bundesrathe genehmigt worden, wie der Art. 55 der Bundesverfassung für Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse ausdrücklich verlange. Die Landsgemeinde sei eine moralische Person und könne gar nicht injuriert werden. Dieselbe habe dem Regierungsrathe keinen Auftrag erteilt, in ihrem Namen klagend aufzutreten und es liege die Klage auch gar nicht im Willen des Volkes. Der Regierungsrath habe daher gegen den Refurrenten Strafklage nicht einleiten können, vielmehr wäre es Sache der Landsgemeinde gewesen, ihrerseits im Civilweg klagend aufzutreten, wenn sie sich als beleidigt erachtete. Die Landsgemeinde

müsse nach Art. 4 der Bundesverfassung wie ein Privater vorgehen; ein Privileg stehe ihr nicht zu. Wenn es den Kantonen frei stände ohne genehmigtes Pressegesetz nach alten, mehr als hundertjährigen obsoleten Gesetzen die Presse zu maßregeln, so hätte die Pressfreiheit keine Bedeutung mehr. Demnach werde auf Aufhebung von Strafe und Gerichtsgeld angetragen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Uri stellt in seiner Refursbeantwortung die Anträge:

1. Der Refurs des Buchdruckers Ed. Stadlin gegen das bezirksgerichtliche Urtheil vom 6. Juni sei als unbegründet abzuweisen;
2. Dem Refurrenten sei wegen offensichtlich leichtfertiger Beschwerdeführung eine Gerichtsgebühr sowie die Bezahlung einer Entschädigung von 25 Fr. an die Gegnerschaft aufzuerlegen.

Zur Begründung führt er aus: Wenn der Refurrent in seiner Refurschrift eine Art von Wahrheitsbeweis für die Behauptungen seines inkriminirten Artikels unternahme, so sei dies offenbar unzulässig, ein Wahrheitsbeweis wäre hier überhaupt nicht statthaft und jedenfalls hätte das Bundesgericht einen solchen nicht zu würdigen. Die Berechtigung des Regierungsrathes, den Refurrenten wegen Beschimpfung der Landsgemeinde vor das korrektionelle Gericht zu stellen, lasse sich gar nicht bestreiten und sei auch vom Refurrenten vor dem kantonalen Gerichte nicht bestritten worden. Die Landsgemeinde sei keine juristische Person. Ueberhaupt handle es sich hier gar nicht um eine eigentliche Beleidigung, sei es einer juristischen, sei es einer physischen Person, sondern um eine Schmähschrift gegen die oberste Landesbehörde. Der Begriff der Schmähung sei ein viel weiterer als derjenige der Injurie, eine Schmähung brauche sich nicht nothwendig gegen eine Person zu richten, sie könne auch gegen Einrichtungen u. s. w. gerichtet sein. Im Kanton Uri stehe die Presse in Ermanglung eines eigentlichen Pressegesetzes, unter dem gemeinen Strafrecht. Dies sei durchaus zulässig und mit dem Prinzip der Pressfreiheit vereinbar, wie die Bundesbehörden schon in vielen Entscheidungen anerkannt haben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Refurs in erster Linie darauf begründet wird, daß die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Urner

Landbuchs niemals die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben, so ist dieser Beschwerdegrund, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Stadlin gegen Arnold * vom 7. dieses Monats ausgeführt hat, unstichhaltig. Wenn der Rekurrent im Fernern bestreitet, daß die Regierung des Kantons Uri legitimirt gewesen sei, wegen Beschimpfung der Landsgemeinde Klage zu erheben resp. durch die Staatsanwaltschaft erheben zu lassen, so entzieht sich dieser Beschwerdegrund der Kognition des Bundesgerichtes, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung kantonales Gesetzesrechtes handelt und von einer Verfassungsverletzung hier gewiß nicht die Rede sein kann.

2. Fragt sich sodann, ob das angefochtene Urtheil inhaltlich den bundesrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Pressfreiheit verlege, so ist zu bemerken: Das angefochtene Urtheil beruht nicht auf Anwendung einer speziell pressstrafrechtlichen Gesetzesbestimmung, sondern auf Anwendung des allgemeinen Strafrechtes des Kantons Uri. Nun steht die Strafgesetzgebung nach der Bundesverfassung den Kantonen zu; die Kantone sind demnach, soweit nicht der Pönalisierung einer Handlung bundesrechtliche Gewährleistungen entgegenstehen, befugt, den Kreis des strafbaren Unrechts enger oder weiter zu ziehen. Insbesondere kann denselben bundesrechtlich nicht verwehrt werden, nicht nur, wie selbstverständlich, die Beleidigung von Beamten mit Bezug auf ihr Amt oder die Beleidigung von Behörden, sondern auch die Schmähung und Beschimpfung des Staates, seiner Institutionen und Anordnungen im Allgemeinen, unter Strafe zu stellen. Eine strafrechtliche Vorschrift diesen Inhalts, welche in gleicher Weise gegen alle derartigen Schmähungen, mögen dieselben mündlich, schriftlich oder durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden, sich richtet, verstößt nicht gegen den Grundsatz der Pressfreiheit; denn letzterer begründet ja gewiß kein Privileg der Presse, wonach Handlungen, welche nach gemeinem Strafrechte strafbar sind, ausnahmsweise, wenn sie durch das Mittel der Druckerpresse begangen werden, straflos bleiben müßten. Danach muß aber der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Allerdings kann in dem Zeitungsartikel, wegen

* Nicht abgedruckt.

dessen Verbreitung der Rekurrent bestraft wurde, eine Beleidigung einer Behörde kaum gefunden werden, denn derselbe greift ja nicht etwa die Thätigkeit der Landsgemeinde bestimmter Jahre an, sondern richtet sich gegen die Institution der Landsgemeinde überhaupt, gegen deren Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit als staatsrechtliche Einrichtung. Allein der ernerische Richter hat nun eben angenommen, daß nach dem Strafrechte des Kantons Uri auch derartige Angriffe auf staatliche Institutionen, wenn sie in beschimpfender Form geschehen, strafbar seien, eine Annahme, deren Richtigkeit sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes nach bekanntem Grundsatz entzieht und die übrigens jedenfalls angesichts des allgemeinen Wortlauts des Art. 204 des ernerischen Landbuchs nicht als eine willkürliche bezeichnet werden kann. Ein Strafgesetz diesen Inhalts, wonach unter anderem Schmähungen der republikanischen oder demokratischen Staatsform, des Referendum und anderer organischer Einrichtungen des Staates bestraft werden können, ist freilich den kantonalen Strafrechten in ihrer Mehrzahl fremd und es mag dessen legislative Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zweifelhaft ein. Bundesverfassungswidrig dagegen ist ein solches Gesetz nicht. Wenn allerdings in Anwendung einer derartigen Gesetzesbestimmung wegen eines Preßerzeugnisses, das offenbar die Grenzen erlaubter Kritik nicht überschreitet, auf Strafe erkannt würde, so wäre gegen das betreffende Erkenntniß, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung des Art. 55 der Bundesverfassung statthaft. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor. Denn die Annahme des ernerischen Richters, daß der inkriminirte Preßartikel die Grenzen objektiver erlaubter Kritik überschreite und strafbare Schmähungen der Landsgemeindeinstitution, welche darauf abzielen und geeignet seien, diese Institution verächtlich zu machen, enthalte, ist gewiß keine offenbar un begründete und haltlose.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.